
S 37 P 4/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 P 4/03
Datum	09.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 P 6/04
Datum	16.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 9. Juli 2004 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung von Pflegegeld nach Pflegestufe I über den 30. September 2003 hinaus.

Der am XX.XXXX 1991 geborene, bei der Beklagten pflegeversicherte Kläger leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 1, der sich bei ihm erstmals 1994 manifestierte. Der Grad der Behinderung des Klägers beträgt 50, das Merkzeichen "H" ist festgestellt. Die Beklagte lehnte seinen auf Gewährung von Leistungen nach Pflegestufe I gerichteten Erstantrag vom 4. Oktober 1996 auf Grund des Gutachtens des Kinderarztes Dr. V. (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)) vom 8. Januar 1997 durch Bescheid vom 4. Februar 1997 ab. Der Widerspruch schuf dem Widerspruch durch bindend gewordenen Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1997 ab, indem er entschied:

"Unter Berücksichtigung der Urteile des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 27. Juni 1996 ([23 P 63/95](#)), des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 13. Mai 1997 (L [4/3 P 10/96](#)) sowie des SG Heilbronn vom 22. Juli 1997 (S 2 P 1362/96) wird dem Kläger die Pflegestufe I zunächst bis zum 10. Lebensjahr zugebilligt. Danach erfolgt eine erneute Überprüfung. Der Bescheid vom 4. Februar 1997 wird abgeändert".

Ein Ausführungsbescheid zum Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1997 existiert zwar nicht, der Kläger bezog aber in der Folge von der Beklagten laufend Pflegegeld nach Pflegestufe I.

Im XX.XXXX 2002 als er das 11. Lebensjahr vollendet hatte und immer noch Pflegegeld nach Pflegestufe I erhielt, veranlasste die Beklagte eine Nachbegutachtung des Klägers durch den MDK. Die Kinderkrankenschwester K. kam nach Untersuchung im Gutachten vom 16. Juli 2002 zu dem Ergebnis, dass, wie bereits im Gutachten des MDK vom 8. Januar 1997 festgestellt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegestufe nicht vorliegen. Ein Bessernachweis könne nicht geführt werden. Die Beklagte hörte den Kläger unter dem 7. August 2002 an. Die Leistungen der Pflegestufe I müssten mit Ablauf des 31. August 2002 eingestellt werden, weil eine Änderung im Pflegebedarf eingetreten sei. Sein Hilfebedarf erfülle nach Abzug des altersphysiologischen Bedarfs nicht (mehr) die Kriterien zur Anerkennung einer Pflegestufe. Mit Bescheid vom 9. September 2002 lehnte die Beklagte (unter Bezugnahme auf einen "vor einiger Zeit" gestellten Antrag des Klägers auf Leistungen aus der Pflegeversicherung) den Anspruch auf Leistungen der Pflegestufe I ab, weil bei der Grundpflege nur ein Hilfebedarf von 27 Minuten (in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 30 Minuten) bestehe.

Seinen hiergegen erhobenen Widerspruch begründete der Kläger mit medizinisch-pflegerischen Gesichtspunkten. Der von der Beklagten zu Rate gezogene MDK befand durch den Kinderarzt Dr. V. unter dem 26. September 2002, dass die vom Kläger benötigten Hilfen und Unterstützungen bei der Stoffwechselkontrolle und den Insulininjektionen die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und nach den Begutachtungs-Richtlinien nicht erfüllten. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2002 führte die Beklagte gegenüber dem Kläger aus, dass ihm (obwohl nach dem MDK-Gutachten vom 8. Januar 1997 Pflegebedürftigkeit nicht bestanden habe) "dennoch die Leistung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zugebilligt" worden sei. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2002 hob sie ihren Bescheid vom 9. September 2002 auf, weil es ihm "an der rechtlichen Form" mangle, da er kein Einstellungsdatum enthalte und für die Verhängenheit erlassen worden sei. Das Pflegegeld werde mit Ablauf des 31. Dezember 2002 eingestellt. Pflegebedürftigkeit liege ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 2002 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Sie begründete ihre Entscheidung sinngemäß damit, dass die Voraussetzungen des § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gegeben seien, weil Pflegebedürftigkeit nicht mehr vorliege.

Hiergegen richtet sich am 9. Januar 2003 erhobene Klage, die der Kl ger damit begr ndet hat, dass sehr wohl Pflegebed rftigkeit (Z hneputzen, Eincremen, Urin kontrolle, mundgerechte Zubereitung der Nahrung, Nahrungsaufnahme) bestehe, vor allem aber weder eine wesentliche  nderung in den tats chlichen noch in den rechtlichen Verh ltnissen eingetreten sei.

Die Beklagte hat auf die Klage erwidert, dass die mit dem Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1997 erfolgte Bewilligung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres befristet gewesen und unter Ber cksichtigung der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung erfolgt sei. Da die jetzige Rechtsprechung des BSG anders laute als die damals vorliegenden untergerichtlichen Entscheidungen, liege eine wesentliche  nderung in den rechtlichen Verh ltnissen vor, sodass "der Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1997 aufzuheben" und ein Anspruch auf Pflegegeld nach dem 31. Dezember 2002 nicht mehr gegeben sei. W hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte dem Kl ger, weil sie ihm  ber den 31. Dezember 2002 hinaus f r 9 weitere Monate bis zum 30. September 2003 Pflegegeld nach Pflegestufe I gezahlt hatte, den R ckforderungsbescheid vom 13. Oktober 2003  ber 1845 EUR erteilt.

Nach dem vom Sozialgericht eingeholten Gutachten des Allgemeinarztes W. vom 12. Mai 2004 ist der Kl ger bei s mtlichen Verrichtungen des t glichen Lebens (Grundpflege) nicht auf fremde Hilfe angewiesen und hat bei ihm   unter der Voraussetzung, dass Blutzuckerkontrollen nicht zur Grundpflege geh ren   auch fr her ein Hilfebedarf nach Pflegestufe I nicht bestanden (Terminausf hrungen vom 9. Juli 2004).

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 9. Juli 2004 zwar der Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 13. Oktober 2000 stattgegeben, die gegen den Bescheid vom 9. September 2002 in der Gestalt des Bescheides vom 4. Dezember 2002 und des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 2002 gerichtete Anfechtungsklage jedoch abgewiesen. Der Kl ger sei  ber den 31. Dezember 2002 hinaus nicht pflegebed rftig (Gutachten W.). Zwar sei er schon von Anfang an nicht pflegebed rftig gewesen, sodass eine wesentliche  nderung in den tats chlichen, aber auch rechtlichen Verh ltnissen nicht vorliege. Soweit der Kl ger jedoch meine, er k nne auf den rechtswidrig beg nstigenden Bescheid vom 19. Dezember 1997 vertrauen, weil die Voraussetzungen f r die Aufhebung dieses Bescheids f r die Zukunft nicht gegeben seien, gehe er fehl. Denn dieser Bescheid habe Pflegegeld nur "bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres"   und damit befristet   gew hrt.  ber den Mai 2001 hinaus sei dem Kl ger Pflegegeld ohne Verwaltungsakt gezahlt worden. Da die Voraussetzung f r eine Pflegestufe nicht vorliegen, sei die Beklagte berechtigt, die Leistungen einzustellen. Ihr R ckforderungsbescheid vom 13. Oktober 2003 sei al rdings mangels Ermessensaus bung aufzuheben gewesen.

Gegen das ihm am 23. Juli 2004 zugestellte Urteil richtet sich die am 16. August 2004 eingelegte Berufung des Kl gers. Er beschr nkt seine Berufung auf die

Anfechtung der Bescheide vom 9. September 2002, 4. Dezember 2002 und den Widerspruchsbeschcheid vom 30. Dezember 2002 und meint, dass die Beklagte aus dem Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1997 wegen dort vorgenommener rechtswidriger zu mal nicht begründeter und hinsichtlich des Leistungsendes zudem unbestimmter Leistungsbefristung weiterhin leistungs verpflichtet sei und die Zahlung nicht habe einstellen dürfen. Sie habe sich im Verwaltungsverfahren und vor dem Sozialgericht auf die Befristung auch nicht berufen. Die Befristung im Abhilfebescheid vom 19. Dezember 1997 sei unwirksam/nichtig. Ferner sprächen der Umstand der Weiterzahlung des Pflegegeldes über den Mai 2001 hinaus, die Begründung der angefochtenen Bescheide, insbesondere aber die Verwendung des Wortes "zunächst" im Bescheid vom 19. Dezember 1997 und die dort angekündigte "erneute Überprüfung" gegen eine tatsächlich erfolgte Befristung. Falls man aber von einer erfolgten Befristung auszugehen habe, müsse diese als mit dem Widerspruch und der Klage angefochten gelten. Im übrigen sei zum Bescheid vom 4. Dezember 2002 keine erneute Anhörung erfolgt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 9. Juli 2004 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 9. September 2002 in der Gestalt des Bescheides vom 4. Dezember 2002 und des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm über den 30. September 2003 hinaus Pflegegeld nach Pflegestufe I zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt aus, den Kläger im Schreiben vom 30. Oktober 2002 und in der Klageerwidlung auf die Befristung hingewiesen zu haben. Die Befristung im Widerspruchsbeschcheid vom 19. Dezember 1997 sei eindeutig. Anderes sei auch dem Wort "zunächst" nicht zu entnehmen. Allerdings sei sie vorübergehend der Auffassung gewesen, dass ein "Entzug" der Pflegestufe erfolgen müsse, wenn sich bei der Nachuntersuchung durch den MDK ein Pflegebedarf nach Pflegestufe I nicht ergeben hätte.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ([§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG \)](#)).

Die Berufung ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im übrigen

zuâ–lÃ¤ssig ([Â§ 143, 144, 151 SGG](#)). Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage, soweit es ihr nicht stattgegeben hat, zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Pflegegeld nach Pflegestufe I Ã¼ber den 30. September 2003 hinaus.

Dass die medizinisch-pflegerischen Voraussetzungen der Pflegestufe I ([Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB XI \)](#)) ab 1. Januar 2003 bzw. 1. Oktober 2003 beim KlÃ¤ger nicht vorliegen, unterliegt bei WÃ¼rdigung des Gutachtens des Allgemeinarztes W., aber auch der frÃ¼heren Gutachten des MDK, keinem Zweifel und wird auch vom KlÃ¤ger insoweit nicht mehr geltend gemacht. Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger bei sÃ¤mtlichen gewÃ¶hnlichen und regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des tÃ¤glichen Lebens nicht auf fremde Hilfe angewiesen ist. Er ist kÃ¶rperlich und geistig vollkommen normal entwickelt und kann daher wie ein altersgleicher Junge sÃ¤mtliche Verrichtungen des Alltagslebens ohne fremde Hilfe bewerkstelligen. Insbesondere zÃ¤hlt der geltend gemachte Hilfebedarf fÃ¼r Insulingaben, Blutzuckermessungen bzw. Sichtkontrollen des Urins nicht zur Grundpflege. Vielmehr handelt es sich hierbei um krankheitsspezifische PflegemaÃnahmen, also Behandlungspflege im Sinne der Krankenversicherung, die im Rahmen der Sozialen Pflegeversicherung grundsÃ¤tzlich nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Das diÃ¤tgerechte Zusammenstellen, Berechnen, Zubereiten, Abwiegen und Portionieren der Nahrung ist der hauswirtschaftlichen VerÃsorgung und nicht der Grundpflege zuzurechnen. All dies hat das SG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zutreffend ausgefÃ¼hrt. Hierauf wird Bezug genommen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Aus dem Abhilfebescheid vom 19. Dezember 1997 kann der KlÃ¤ger keine Rechte mehr herleiten. Dieser Bescheid hat ihm lediglich Pflegegeld nach Pflegestufe I bis zum 10. Lebensjahr zugebilligt. DarÃ¼ber hinaus ist kein Verwaltungsakt ergangen, der ihm Pflegegeld auch Ã¼ber die Vollendung des 10. Lebensjahres hinaus gewÃ¤hrt hÃ¤tte. Vielmehr hat die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit von Juni 2001 bis September 2003 Pflegegeld nach Pflegestufe I ohne Verwaltungsakt geleistet. Aus [Â§ 50 Abs. 2](#) SÃ¤tze 1 und 2 SGB X ergibt sich insoweit die Berechtigung der Beklagten, ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachte Leistungen mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft nicht mehr zu erbringen, sondern diese Leistungen einzustellen. Vertrauensschutz steht dem KlÃ¤ger diesbezÃ¼glich nicht zu.

Soweit der KlÃ¤ger die Auffassung vertritt, dass der Abhilfebescheid vom 19. Dezember 1997 ihm unbefristet Pflegegeld nach Pflegestufe I gewÃ¤hrt habe, vermag ihm der Senat â– wie schon das SG â– nicht zu folgen. Dem Bescheid vom 19. Dezember 1997 ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass die Pflegestufe I zunÃ¤chst (nur) bis zum 10. Lebensjahr des KlÃ¤gers zugebilligt worden ist. Daraus, dass die Beklagte in diesem Bescheid die Entscheidung fÃ¼r die Zeit danach von einer "erneuten Ã¼berprÃ¼fung" abhÃ¤ngig gemacht hat, kann nicht geschlossen werden, dass sie das Pflegegeld nach Pflegestufe I unbefristet gewÃ¤hrt hat und nur dessen Weiterzahlung von dem Ergebnis einer Nachuntersuchung bzw. Ã¼berprÃ¼fung nach Vollendung des 10. Lebensjahres hat abhÃ¤ngig machen wollen. Zwar obliegt es i. d. R. dem Versicherten, einen WeitergewÃ¤hrungsantrag

zu stellen, wenn ihm eine Leistung durch (bindenâ–den) Verwaltungsakt nur befristet gewÃ¤hrt worden ist und er nach Ablauf der befristeten Leistung die WeitergewÃ¤hrung begehrt. Der VersicherungstrÃ¤ger ist insoweit nicht verpflichtet, von Amts wegen zu Ã¼berprÃ¼fen, ob auch nach Ablauf der Befristung die Leistungsvoraussetzungen noch gegeben sind. Jedoch bleibt es ihm unbenommen, in solchen FÃ¤llen von Amts wegen eine Ã¼berprÃ¼fung vorzunehmen. Vorliegend bot sich dies fÃ¼r die Beklagte deshalb an, weil sie ihre auf die Vollendung des 10. Lebensjahres befristete Leistungsentscheidung allein auf unter- bzw. obergerichtliche Rechtsprechung stÃ¼tzte, da zur Zeit des Erlasses des Abhilfebescheids eine Entscheidung des BSG zur Problematik der PflegebedÃ¼rftigkeit von insulinpflichtigen Kindern noch ausstand. Der Satz "Danach erfolgt eine erneute Ã¼berprÃ¼fung." im Abhilfebescheid verstÃ¤rkt deshalb eher die zuvor getroffene Entscheidung Ã¼ber eine Zubilligung der Pflegestufe I bis zum 10. Lebensjahr, als dass er sie im Sinne der klÃ¤gerischen Auffassung abschwÃ¤chte und mehr fÃ¼r eine unbefristete Zubilligung sprÃ¤che. Da der VersicherungstrÃ¤ger ganz allgemein nach [Â§ 48 SGB X](#) die Berechtigung hat, in AbstÃ¤nden zu Ã¼berprÃ¼fen, ob eine wesentliche Ã¤nderung in den VerhÃ¤ltnissen eingetreten ist, spricht wenig dafÃ¼r, dass die Beklagte mit der AnkÃ¼ndigung einer erneuten Ã¼berprÃ¼fung im Abhilfebescheid nur auf diese MÃ¶glichkeit hinweisen, im Ã¼brigen aber Pflegegeld nach Pflegestufe I unbefristet leisten wollte. Dagegen spricht auch die Verwendung des Wortes "zunÃ¤chst". Zudem kommt in der nur erfolgten "Ã¤nderung" des Bescheides vom 4. Februar 1997 zum Ausdruck, dass der Widerspruch des KlÃ¤gers nicht in vollem Umfang (unbefristetes Pflegegeld), sondern nur zum Teil (befristetes Pflegegeld) Erfolg hatte. Dass die Beklagte vorÃ¼bergehend in den angefochtenen Bescheiden und im Verlauf des Gerichtsverfahrens zu erkennen gegeben hat, dass sie der Auffassung war, einer weiteren LeistungsgewÃ¤hrung nur unter Anwendung von [Â§ 48 SGB X](#) begegnen zu kÃ¶nnen, Ã¤ndert daran nichts. Diese vorÃ¼bergehende und unzutreffende Rechtsauffassung vermag eine andere Auslegung der entscheidenden VerfÃ¼gungssÃ¤tze des Abhilfebescheids vom 19. Dezember 1997 zugunsten des KlÃ¤gers nicht zu bewirken.

Darauf, ob eine Befristung der mit Abhilfebescheid vom 19. Dezember 1997 geÃ–wÃ¤hrten Leistung im Hinblick auf [Â§ 32 SGB X](#) rechtmÃ¤Ã¶ig war, kommt es nicht an. Dieser Bescheid ist, worauf das SG zu Recht hingewiesen hat, nicht angefochten worden und damit bestandskrÃ¤ftig. Seine Ã¼berprÃ¼fung hÃ¤tte im Rahmen von [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) auch keine Erfolgsaussicht, weil schon bei seinem Erlass materiell die Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung nach [Â§Â§ 14, 15 SGB XI](#) nicht vorlagen.

Nach alledem hat die Berufung keinen Erfolg und ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã¶ [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024